

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Seite 1 von 6

§1

Allgemeines – Geltungsbereich

1. Die Einkaufsbedingungen, der Firma S+W Fördertechnik GmbH, gelten ausschließlich!
2. Entgegenstehende oder abweichende AGBs, des Lieferanten, erkennen wir grundsätzlich nicht an!
3. Ausnahme, zu Punkt 2, gilt nur dann wenn die Firma S+W Fördertechnik GmbH, einer schriftlichen und unterzeichneten Genehmigung, einer abweichende, geltende AGB zustimmt.
4. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis, entgegenstehender oder von unser Einkaufsbedingungen, abweichender Bedingungen des Lieferanten und Lieferung, des Lieferanten, vorbehaltlos annehmen.
5. Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur, gegenüber Unternehmen, im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.
6. Die Einkaufsbedingungen, der Firma S+W Fördertechnik GmbH gelten, auch für alle zukünftigen Geschäfte, mit dem Lieferanten, es sei denn, die bestehende AGB, wird durch eine neue AGB, der Firma S+W Fördertechnik GmbH, abgelöst.

§2

Angebotsabwicklung – Auftragserteilung

1. Der Lieferant ist verpflichtet uns innerhalb einer Woche, auf Angebotsanfragen, eine schriftliche Rückmeldung zu geben.
2. Bei einer Angebotsunterbreitung, ist die ausgewiesenen Angebotsnummer verpflichtend anzugeben.
3. Der Lieferant ist verpflichtet, den Liefertermin, die Lieferkosten, sowie die Einzelpreise, inklusiv ausgewiesener MwSt., im Angebot anzugeben.
4. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Unterlagen, der Firma S+W Fördertechnik GmbH, unterliegen dem Eigentums- und Urheberrecht sowie der strikten Geheimhaltung.
5. Die Unterlagen, im Punkt 4 sind ausdrücklich nur im Rahmen für die Angebots, Bestellung und Fertigungsabwicklung, durch den beauftragten Lieferanten, zu nutzen. Eine nicht schriftlich genehmigte Weitergabe, an Dritten, ist ausdrücklich untersagt und wird bei Verstoß rechtlich geahndet!

6. Bei einer Auftragserteilung, nach einem unterbreiteten Angebot oder durch die Firma S+W Fördertechnik GmbH, getätigte Bestellung, ohne vorangegangenes Angebot, ist der Lieferant verpflichtet, innerhalb einer Woche den Auftragseingang, in Form einer Auftragsbestätigung inkl. Liefertermin, zu bestätigen.
7. Der Lieferant, ist verpflichtet, unsere Bestellnummer, in der Auftragsbestätigung anzugeben.

§4 Preise

1. Die in der Bestellung ausgewiesenen Preise sind bindend!
2. Abweichende Preisanpassungen, durch den Lieferanten, die nach einer Bestellung oder Bestellbestätigung auftreten, bedarf einer schriftlichen Zustimmung, durch die Firma S+W Fördertechnik GmbH. Wir behalten uns das Recht vor, in diesem Fall, vom Kaufvertrag, zurückzutreten. Etwaige entstandenen Kosten, übernimmt die Firma S+W Fördertechnik GmbH nicht!
3. Alle Preise sind mit ausgewiesener MwSt. anzugeben.
4. Versandkosten und Versandmaterialkosten, sind aufzuschlüsseln.
5. Mengenrabatte oder Nachlässe, sind separat aufzuschlüsseln.

§5 Lieferbedingungen

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend und verpflichtend.
2. Der Lieferant ist verpflichtet, bei eintretenden Umständen oder Ihm erkennbaren Problemen, aus dem ein Lieferverzug hervorgeht, unaufgefordert und unverzüglich, der Firma S+W Fördertechnik GmbH, in schriftlicher Form zu melden.
3. Auf Lieferschein und Versandpapieren ist unsere Bestellnummern anzugeben! Eine entstehende Bearbeitungsverzögerung, aufgrund fehlender Nummer, ist nicht von der Firma S+W Fördertechnik GmbH zu vertreten und anzulasten.
4. Wir sind SLVS-Verzichtskunde und zahlen keine zusätzliche Transportversicherung!
5. Im Falle eines Lieferverzuges von mehr als zwei Wochen, sind wir berechtigt, eine pauschalisierte Verzugschaden, in Höhe von 1%, des Auftragswertes, pro vollendete Arbeitswoche, zu erheben. Verzugstrafen, die von unserem Kunden, an die Firma S+W Fördertechnik GmbH, aufgrund eines Lieferverzuges durch den Lieferanten, leiten wir eins zu eins, in voller Höhe weiter.
6. Zu Punkt 5: Der Lieferant, hat das Recht, uns schriftlich nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Entsprechende Verzugsforderungen, kann dieser, nach seiner geltender AGB, weiterleiten.
7. Die Ware ist ordnungsgemäß und sicher zu verpacken, so dass ein sicherer Transport und eine sichere Abladung, vom LKW, möglich ist. Die Firma S+W Fördertechnik GmbH haftet nicht, für Transportschäden oder Abladeschäden, durch unzureichende Verpackung.
8. Kennzeichnungspflichten für Gefahrenstoffe, sind nach aktuell geltenden EU- und Deutsch-Recht einzuhalten!
9. Rückgabe, von Verpackungen, bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

§6

Zahlung und Rechnungsabwicklung

1. Die Rechnung ist unter Angabe, unserer Bestellnummer, in PDF-Format, an die E-Mailadresse rechnungen@foerdertechnikzentrum.de zu senden.
2. Für Abwicklungs- und Zahlungsverzügen, die aufgrund fehlender Nummerangabe oder falscher Rechnungszusendung nachzuweisen sind, haftet die Firma S+W Fördertechnik GmbH nicht. Mahnkosten oder Fristsetzungen betrachten wir, in diesem Falle, als nichtig.
3. Wir bezahlen nach Erhalt der Ware- und Rechnungseingang, innerhalb von 14 Tagen, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Skonto.
4. Punkt 3 ist nichtig, wenn andere schriftliche Vereinbarung, mit dem Lieferanten vereinbart sind.
5. Wir bezahlen Aufträge, ausschließlich auf Rechnungstellung! Vorauszahlungen oder andere Zahlungsvereinbarung benötigen, eine schriftliche Genehmigung oder vertragliche Vereinbarung.

§7

Mängeluntersuchung – Mängelhaftung

1. Wir sind verpflichtet, die Ware, innerhalb von 10 Werktagen auf etwaige Qualität- und Quantitätsmängel zu überprüfen. Die Mängel sind innerhalb, der oben genannten Frist, schriftlich an den Lieferanten, zu melden.
2. Bei Fertigungsteilen, die von unseren angegebenen Toleranzen und Abmessungen abweichen, gilt die Fristsetzung, bei Punkt 1, nicht. Hier wird nach erkennen, bei Verwendung der Fertigungsteile, der Lieferant in die Pflicht genommen.
3. Der Lieferant, hat das Recht, innerhalb von einer Woche nachzubessern oder eine Ersatzlieferung anzustoßen. Voraussetzung ist, dass unsere Lieferungsverpflichtung, gegenüber unserem Kunden dies zulässt.
4. Wir sind berechtigt, auf Kosten, des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn der Lieferant, mit der Nacherfüllung im Verzug ist oder unsere Lieferungsverpflichtung, gegenüber unseren Kunden, gefährdet ist.
5. Das Recht, auf Rücktritt, vor allem im Fall, des Fehlschlagens der Nacherfüllung, sowie Schadensersatz, insbesondere, dass auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten
6. Die Verjährungsfrist, der Mängelhaftung beträgt 36 Monate, gerechnet ab der Auslieferung der Ware.

§8

Produkthaftung - Freistellung – Haftpflichtversicherungsschutz

1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
2. Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinne von Abs. 1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB uns zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns rechtmäßigen durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Der Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme werden wir mit den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und Ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
3. Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdSG übernehmen wir in Abstimmung mit dem Lieferanten.
4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung, mit einer Deckungssumme von 10 Mio. € pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf, der Mängelverjährung, zu unterhalten. Stehen uns weitere Schadenersatzansprüche zu, so bleiben, diese unberührt.

§9

Schutzrechte

1. Der Lieferant, verpflichtet sich, dass im Zusammenhang, seiner Lieferung, keine Rechte Dritter, innerhalb der Europäischen Union, verletzt werden.
2. Wird die Firma S+W Fördertechnik GmbH, von Dritten bezüglich Punkt 1, in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, uns davon, nach schriftlicher Aufforderung freizustellen.
3. Bei Schadensansprüchen, von einem Dritten, obliegt es dem Lieferanten, nachzuweisen, dass eine Rechtsverletzung eines Dritten, nicht verschuldet, vorliegt. Die Firma S+W Fördertechnik GmbH, ist nicht berechtigt, mit dem Dritten, ohne Zustimmung, des Lieferanten, irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
4. Die Firma S+W Fördertechnik GmbH, behält sich das Recht vor, notfalls entsprechenden Rechtsbeistand einzuschalten.
5. Die Freistellungspflicht, des Lieferanten, umfasst alle Aufwendungen und Kosten, die uns aus oder im Zusammenhang, mit der Inanspruchnahme, durch Dritte, notwendigerweise erwachsen sofern, der Lieferant, nicht nachweisen, kann dass er die Schutzrechtsverletzung zugrundeliegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

§10

Eigentumsvorbehalte – Beistellungen – Werkzeuge – Geheimhaltung

1. Stellen, wir unseren Lieferanten, Teile, Material oder Muster, zu Verfügung, bleibt dieses, im Eigentum der Firma S+W Fördertechnik GmbH. Eine Verwendung oder Verkauf an Dritte, ist untersagt und benötigt eine schriftliche Genehmigung.
2. Werkzeuge, die für die Firma S+W Fördertechnik GmbH angefertigt werden oder von uns bereitgestellt werden, sind Eigentum der Firma S+W Fördertechnik GmbH.
3. Der Lieferant ist verpflichtet Werkzeuge, Teile oder Materiale ausschließlich, für die Herstellung, der von uns bestellten Ware einzusetzen.
4. Der Lieferant ist verpflichtet, alle von uns, bereitgestellten Unterlagen, Zeichnungen, Berechnungen, Abbildungen und sonstige Informationen, strikt geheim zu halten. Dritten, dürfen Sie nur, mit unserer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung, offengelegt werden. Ein Verstoß wird rechtlich geahndet.
5. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung, des Vertrages.